

Satzung für den Elbland Towers e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Elbland Towers e.V.“
2. Der Verein wurde am 16.10.2022 gegründet und hat seinen Sitz in Wittenberge.
3. Er wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Perleberg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Durchführung, Förderung und Unterstützung des Sports im Bereich der Prignitz.
2. Im Speziellen die Förderung, Entwicklung und Ausübung nachstehender Sportarten:
 - a. Basketball im Leistungssport
 - b. Basketball im Breitensport
 - c. Ball- und Breitensport im Grundschulalter
 - d. Cheerleading im Breitensport
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen der oben genannten Sportarten,
 - b. die Durchführung von sportlichen Angeboten an Grundschulen und weiterführenden Schulen,
 - c. Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
4. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Ethnien gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden oder mitspielenden Mitglieder.

4. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
5. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Vereinsaustritt, bzw. Beendigung der Teilnahme am Spielbetrieb, aus egal welchen Gründen, die kostenlos zur Verfügung gestellte Wettkampfkleidung vollständig abzugeben.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung beantragt werden. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
3. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum 30.06. oder zum 31.12. unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand über Anträge zur kurzfristigen Beendigung einer Mitgliedschaft.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben.
2. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Finanzordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Mitglieder des gerichtsbaren Vorstandes (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender) können von der Beitragszahlung befreit werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird nur per Bank-Lastschriftverfahren, auf Basis eines gültigen SEPA-Mandats, eingezogen.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstands;
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - c. Entlastung des Vorstands und Neuwahl im Wahljahr;
 - d. Im Wahljahr Wahl von einem Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein darf;
 - e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten;
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - g. Bestimmung von Satzungsänderungen;
 - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Diese erfolgt im 2. Quartal des Geschäftsjahres. Die Einladung erfolgt spätestens 4 Wochen vorher mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung per E-Mail. Sollten Mitglieder keine E-Mail-Adresse im Verein hinterlegt haben, werden die Einladungen per Post zugestellt. Darüber hinaus wird die Einladung auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht.
3. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Er legt zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Protokollführer fest.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge (auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge) müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung festgehalten und von mindestens zwei

Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind aktive und Ehrenmitglieder. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Jedes aktive und Ehrenmitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf.
6. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand, auch im Sinne des § 26 BGB, setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, i. S. d. § 26 BGB, gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, bei einem nachgewiesenen Jahresumsatz von mehr als 75.000,-€ pro Jahr die Überführung der Wirtschaftsbereiche in eine Betreiber-GmbH oder einer juristische Person gleichwertiger Art zu prüfen und ggf. die Gründung der selbigen zu veranlassen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert bei Bedarf mit einfacher Mehrheit eine oder mehrere Geschäftsordnungen für den Verein.
2. Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die Beitragsordnung wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie regelt die monatlichen sowie jährlichen Beiträge für alle Formen und Arten der Mitgliedschaften.
4. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Vollmacht zur Satzungsänderung und Inkrafttreten

1. Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern und, soweit dies erforderlich ist, eine Registrierung im Vereinsregister zu betreiben. Die Satzungsänderung muss auf Grund der Vermeidung offensichtlicher Fehler oder zur Aufrechterhaltung des Vereinszwecks betrieben werden.
2. Satzungsänderungen sind jedem Mitglied innerhalb von 4 Wochen in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die geänderte Satzung tritt im Innenverhältnis mit dem Tag der Beschlussfassung, im Übrigen am Tag der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes abschließend bestimmt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 15 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Veranstaltungen erleiden oder verursachen, nur insoweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt und Versicherungsschutz besteht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 16.10.2022 von der Gründerversammlung des Vereins beschlossen worden und wurde zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 08.06.2024.